

Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 1. May.

A m t l i c h e s.

Da ungeachtet der Anweisung im Kreisblatt 1843 Nr. 26 Seite 104 die Zu- und Abgangs-Nachweisungen, resp. Negativ-Anzeigen, dem Herrn Compagnie-Führer hieselbst noch immer nicht ordnungsmäßig zugehen, so wird zwar zu noch mehrerer Erleichterung der Ortsbehörden der Termin für diese Eingabe vom 1ten bis den 10ten jeden Monats hiermit ausgedehnt, aber auch zugleich bemerkt, daß diejenigen Ortsbehörden, welche mit der gedachten Eingabe über diesen Termin hinaus noch rückständig bleiben, nicht nur dieserhalb auf ihre Kosten werden beschickt, sondern auch in eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr. genommen werden müssen.

Habelschwerdt den 22. April 1844.

Der Königl. Landrath.

In der Amtsblattverfügung vom 14. d. M. Seite 115, hat die Königliche Regierung wiederum auf die Versicherung der Feldfrüchte bei der Hagelschaden-Versicherungs-Societät aufmerksam gemacht.

Auf die Zweckmäßigkeit einer solchen rechtzeitigen Versicherung der Feldfrüchte wird hierdurch noch im Besonderen hingewiesen, und dieselbe ausdrücklich mit dem Bemerkten dringend empfohlen, daß sonst bei vorkommenden Hagelschaden die Verunglückten weder auf Unterstützung, noch auf Zinsen- und Abgaben-Erlasse von Seiten des Staats zu rechnen, sondern sich die nachtheiligen Folgen der Unterlassung der Versicherung selbst zuzuschreiben haben würden.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden auch sämtliche Ortsbehörden verpflichtet, diese Bedeutung den sämtlichen Grundbesitzern wirklich allgemein bekannt zu machen, und